

## Vorblatt und Erläuterungen

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 19/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2014, beantragt.

Die vorgenommenen Tarifanpassungen für das Jahr 2015 wurden auf Grundlage der Vereinbarung der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark und der Vereinigung der Primärärzte und Ärztlichen Direktoren der Steiermark festgesetzt und sollen mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

### 2. Inhalt:

#### 1. Krankenanstalten Verbände

Mit 1. Jänner 2015 werden die bestehenden Krankenanstalten LSF-Graz und das LKH Graz-West zum Verbund „LKH Graz Süd-West“ sowie das bestehende LKH Bruck an der Mur und das LKH Leoben zum Verbund „LKH Hochsteiermark“ organisatorisch zusammengefasst. Aus diesem Grund sind § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Z. 2., § 5 Abs. 9 sowie § 6 Abs. 2 zu ändern. Die beiden letzten Bestimmungen werden zudem legislativ angepasst.

#### 2. Intravitreale okuläre Medikamentengabe – IVOM

Aufgrund der neuen Finanzierungsregelung der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH mit dem Gesundheitsfonds Steiermark betreffend Intravitreale okuläre Medikamentengabe (IVOM) wurde mit dem VVO vereinbart, dass diese Leistung nicht mehr im stationären Setting erbracht wird. Da diese Leistung nunmehr entfällt, sind § 5 Abs. 11 sowie Gruppe IV/Pos. Nr. 130 bis 132 im Anhang A ersatzlos zu streichen.

#### 3. Extrakorporale hochenergetische Stoßwellentherapie (ESWT) – orthopädische Stoßwellentherapie

Die extrakorporale Stoßwellentherapie stellt ein standardisiertes etabliertes Verfahren zur Behandlung von verzögerter oder ausgebliebener Knochenbruchheilung und zur Behandlung von chronischen Schmerzzuständen an Weichteilen dar, wie z. B. Ansatzendopathien oder Schmerzen aufgrund von Kalkanlagerung an diversen Sehnen.

Da dieser operative Eingriff weder der OP-Gruppe III, noch der OP-Gruppe IV zugerechnet werden kann, erfolgt die Verrechnung für die hochenergetischen orthopädischen Stoßwellentherapien für das Jahr 2015 durch eine pauschale Arztgebühr. In § 5 wird daher ein eigener Abs. 7a zur Verankerung der ESWT eingefügt; nachdem für diese Leistung, die nur unter Narkose erbracht werden kann, ein Anästhesiezuschlag zu verrechnen ist, wird Abs. 8 entsprechend angepasst.

#### 4. Radiologische Leistungen/bildgebende Diagnostik

§ 9 beinhaltet sowohl radiologische Leistungen/bildgebende Diagnostik als auch strahlentherapeutische Leistungen und diagnostische und therapeutische Leistungen mit radioaktiven Stoffen, weshalb die Überschrift zu § 9 richtiggestellt wird.

In § 9 Abs. 2 erfolgt eine Erhöhung von 0,11 Euro auf 0,1111 Euro des Punktwertes für strahlentherapeutische Leistungen. Diese geringfügige Änderung des Punktwertes führt zu neuen Tarifen in Anhang B.

#### 5. Neue Tarife

Die mit dieser Verordnung festgelegten Tarifierhöhungen bewirken eine Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in Höhe von 1,95 %, wobei bei der Berechnung allfällige Pflage- bzw. Leistungssteigerungen sowie allfällige -rückgänge im Jahre 2015 nicht berücksichtigt wurden. Infolge geänderter Tarife werden die Anhänge C, D und E neu erlassen.

Die Tarifkalkulationen für die genannten Leistungen entsprechen dem Kostendeckungserfordernis gem. § 79 Abs. 1 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG), LGBl. Nr. 111/2012, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013. Die neuen Tarife werden mit 1. Jänner 2015 wirksam.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Dem Bund, dem Land und den Gemeinden entstehen daher durch die vorgenommenen Änderungen keine Mehrkosten.